

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 25.01.2021 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 18.01.2021 für die WSM – Walter Solbach Metallbau GmbH in Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 35 Satz 2, 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 18.01.2021 für die Beschäftigten der WSM – Walter Solbach Metallbau GmbH in Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) wird aufgehoben. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass erlassene Einzelfallregelungen der Allgemeinverfügung vorgehen und unverändert gültig sind.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 18.01.2021 wurde gegenüber den Beschäftigten der WSM – Walter Solbach Metallbau GmbH, Industriestraße 20 in 51545 Waldbröl, die sich in dem Zeitraum vom 04.01.2021 bis 15.01.2021 – auch nur zeitweise – auf dem Firmengelände aufgehalten haben, eine häusliche Quarantäne angeordnet, da eine Testung am 15.01.2021 ergeben hatte, dass sich 21 Beschäftigte der WSM – Walter Solbach Metallbau GmbH nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert haben. Die häusliche Quarantäne wurde bis zum Ablauf des 29.01.2021 angeordnet.

Da die häusliche Quarantäne dazu führte, dass keine weiteren Infektionsfälle aufgetreten sind und die durchgeführten Testungen auf SARS-CoV-2 allesamt negativ gewesen sind, kann die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 18.01.2021 für die Beschäftigten der WSM – Walter Solbach Metallbau GmbH, Industriestraße 20 in 51545 Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

Ferner wird klargestellt, dass erlassene Einzelfallregelungen der Allgemeinverfügung vorgehen und unverändert gültig sind.

Gummersbach, 25.01.2021

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent